Dienstreise-Kaskoversicherung

Versicherungsschutz besteht für privateigene PKW, Kombi, LKW und Anhänger bis zu einer Höhe von 75.000 € je Schadensfall sowie für Kräder bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 15.000 €, wenn sie von ehrenamtlich Tätigen im ausdrücklichen Auftrag der versicherten Institution für eine Dienstfahrt eingesetzt werden. Der Dienstreise-Kaskoversicherungsvertrag bezieht sich auf alle notwendigen Dienstfahrten, die Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag und im Interesse des Bistums, der Kirchengemeinden, Pfarrgemeinden oder anderer Einrichtungen des Bistums Essen durchführen. Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Institution befinden.

Für die Fahrzeuge besteht:

- Vollkaskoversicherung
  mit 300 € Selbstbeteiligung
- Teilkaskoversicherung
  mit 150 € Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung wird von der Dienstfahrt anordnenden Stelle getragen. Eine Höherstufung aufgrund eines Haftpflichtschadens ist nicht versichert.

Nicht versichert sind:

- Fremdschäden: Sie sind grundsätzlich der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung anzuzeigen
- Mit dem Fahrzeugschaden verbundene Vermögenseinbußen und Kosten, wie Nutzungsausfall, Mietwagen, etc.
- Fahrten zur Personenbeförderung gegen Entgelt sind über die Dienstreise-Kaskoversicherung nicht versichert
- Besorgungsfahrten für eigene Rechnung (z.B. die Fahrt zum Einkaufen, Unterbrechung der Hin- bzw. Rückfahrt für private Einkäufe, etc.)

Um die Allgemeinverständlichkeit zu gewährleisten, und den Umfang zu begrenzen, stellt dieses Merkblatt eine Verkürzung der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen des Bistums Essen dar.

Ansprechpersonen und Formulare

Für Rückfragen stehen Ihnen unser Versicherungsmakler und das Bischöfliche Generalvikariat Essen gerne zur Verfügung. Schadenformulare zur Unfall-, Haftpflicht- und Dienstreise-Kaskoversicherung erhalten Sie unter:

www.ehrenamt.bistum-essen.de
www.pax-versicherung.de

Unser Versicherungsmakler:

Pax-Versicherungsdienst GmbH
Ansprechpartner: Joachim Severin
Gereonstraße 5-11, 50670 Köln
Tel: 0221 16088-66
Fax: 0221 16088-69
E-Mail: j.severin@pax-versicherung.de

Ansprechpartnerinnen im Bischöflichen Generalvikariat:

Mareike Darman
Abteilung 2.2 Bau und Immobilien, Hauptabteilung 2 Finanzen und bischöfliche Immobilien
Zwölfling 16, D-45127 Essen

Tel: 0201 2204-394 (Mo-Do vormittags)
Fax: 0201 2204-549
Mobil: 0175 - 38 29 803
E-Mail: mareike.darman@bistum-essen.de

Virginia Argiropoulou
Abteilung 2.2 Bau und Immobilien, Hauptabteilung 2 Finanzen und bischöfliche Immobilien
Zwölfling 16, D-45127 Essen

Tel.: 0201.2204-540
Fax: 0201.2204-335
E-Mail: virginia.argiropoulou@bistum-essen.de

Stand: Oktober 2020

Bistum Essen

Versicherungsschutz

Wie unsere ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bistum Essen versichert sind.

Nützliche Praxisinfos

Ehrenamtlich Engagierte, die für das Bistum Essen, eine Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde oder eine andere Einrichtung des Bistums Essen tätig werden, sind bei der Ausübung ihres kirchlichen Ehrenamtes über die Sammelversicherungsverträge des Bistums Essen unfall- und haftpflichtversichert. Außerdem umfasst der Versicherungsschutz eine Dienstreise-Kaskoversicherung.

ACHTUNG:

Für die Ehrenamtlichen, die für eine Organisation tätig sind, die rechtlich nicht zum Bistum oder zu einer Kirchengemeinde gehört, besteht ein Versicherungsschutz nur, wenn diese Organisation selbst eine Versicherung abschließt bzw. die gesetzliche Unfallversicherung eintritt. Insbesondere greift die zuvor beschriebene Versicherung für das Bistum Essen in diesen Fällen nicht ein.

Ehrenamtliche Helfer*innen, die bei einem Einsatz für den Verein einen Unfall erleiden, können daher nicht darauf vertrauen, dass die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die Unfallfolgen aufkommt. Prinzipiell möglich ist, dass in diesen Fällen eine Versicherung als sogenannte „Wie-Beschäftigte" nach §2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in Frage kommt. Das setze aber voraus, dass ein Vereinsmitglied für den Verein Arbeitsleistungen erbringe, die über die Mitgliedschaftspflichten hinausgehen. Wenn dies nicht der Fall ist, dann scheidet eine Haftung der gesetzlichen Unfallversicherung aus. Kein Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft gilt dagegen für Tätigkeiten aufgrund von Mitgliedspflichten. Diese können sich ergeben

- durch die Mitgliedschaft im Rahmen des Vereinszwecks,
- aus der Satzung oder Beschlüssen von Vorstand oder Mitgliederversammlung oder
- aufgrund allgemeiner Vereinsübung.

Für die Tätigkeiten in den zuvor genannten Fällen sollte der Verein eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen. Dies kann zu folgender Situation führen: Wird ein Fest durch die Kirchengemeinde veranstaltet, besteht für die dort ehrenamtlich tätigen Personen Versicherungsschutz über die Versicherung beim Bistum. Veranstaltet der Förderverein das Fest jedoch selbst oder führt er Teile der Veranstaltung in eigener Verantwortung durch, sind die dort ehrenamtlich tätigen Personen – auch bei Ausübung der gleichen Tätigkeit (!) – nicht über das Bistum versichert. Ob in diesen Fällen ggfs. die private Unfallversicherung der einzelnen Mitglieder greifen könnte, hängt von dem Umfang der individuellen, privaten Unfallversicherung dieser Personen ab. Der Verein sollte daher in diesen Fällen eine eigene Versicherung für diese Art von Tätigkeit abschließen.

Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Diese trägt die Behandlungskosten für Körperschäden, die Ehrenamtliche während einer versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, und umfasst über die Kosten der Heilbehandlung hinaus auch Geldleistungen, z.B. in Form von Renten. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit und die entsprechenden direkten Hin- und Rückwege von und zu diesen Veranstaltungen.

Freiwillige Unfallversicherung des Bistums

Alle ehrenamtlichen Personen sind während ihrer Tätigkeit zusätzlich gegen Unfallschäden versichert. Diese umfasst folgende Leistungen:

10.000 €	Tod
175.000 €	max. Invaliditätsleistung
10.000 €	Kosmetische Operationen
10.000 €	Bergungskosten

Nicht versichert:

- Die Unfallversicherung ersetzt keine reinen Sachschäden!
- Eigene Sachschäden, die versicherte Ehrenamtliche erleiden, werden nicht ersetzt!

Haftpflichtversicherung

Für den Fall, dass Ehrenamtliche in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit Schäden an anderen Personen oder deren Sachen verursachen, hat das Bistum eine Sammel-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht in der Freistellung der versicherten Personen von Schadensersatzsprüchen, die durch die Ausübung der Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an die Ehrenamtlichen gestellt werden. Versichert sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung Personenschäden, Sachschäden sowie Vermögensschäden.

Nicht versichert sind:

- Eigenschäden, d.h. Schäden, die sich ein Versicherter selbst oder der Einrichtung, für die er tätig ist, zugefügt hat
- Schäden beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen: dafür ist generell die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung der/des Ehrenamtlichen zuständig
- Vorsätzlich verursachte Schäden